

steuern aktuell

INFORMATIONSDIENST FÜR GEWERBETREIBENDE UND FREIBERUFLER

Dienstwagen: Private Fahrten werden günstiger

Mitarbeiter, die einen Dienstwagen auch privat nutzen, im Gegenzug aber einen Teil der Fahrzeugkosten aus eigener Tasche zahlen müssen, dürfen diese Ausgaben vom geldwerten Vorteil abziehen. Das hat nun der Bundesfinanzhof entschieden. Bisher konnten sie ihren eigenen Kostenanteil nur sehr eingeschränkt absetzen.

Beispiel: Sie stellen Ihrem Mitarbeiter einen Dienstwagen im Wert von 50000 € zur Verfügung. Weil er das Fahrzeug auch privat nutzen darf, muss er den geldwerten Vorteil versteuern – entweder führt er dazu ein Fahrtenbuch oder er versteuert die private Nutzung pauschal nach der 1%-Methode. In unserem Beispiel wählt ihr Mitarbeiter die 1%-Regelung, weil er dann kein aufwendiges Fahrtenbuch führen muss. Ihrem Mitarbeiter müssen Sie somit jeden Monat einen geldwerten Vorteil von 500 € auf seinen Bruttolohn aufschlagen, versteuern und danach vom Nettolohn wieder abziehen. Im Jahr immerhin 6000 €. Auch eventuell entstehende Fahrten zwischen

Wohnung und Arbeitsstätte sind für den geldwerten Vorteil zu berücksichtigen. Sie haben aber mit Ihrem Mitarbeiter vereinbart, dass dieser den Wagen nur dann privat nutzen darf, wenn er einen Teil der Spritkosten selbst trägt. In unserem Beispiel sind das pro Jahr 4000 €. Diesen Betrag darf Ihr Angestellter daher ab sofort vom geldwerten Vorteil bzw. den 6000 € abziehen. Er muss dann nur noch 2000 € versteuern.

Die Begründung der Richter: Das Gesetz gehe sowohl bei der 1%-Regelung als auch bei der Fahrtenbuchmethode davon aus, dass der Arbeitgeber mit der Kfz-Überlassung sämtliche Kfz-Kosten trägt. Wenn ein Teil davon der Arbeitnehmer zahle, dürfe dieser seine Ausgaben vom geldwerten Vorteil wieder abziehen. Achtung: Wenn die vom Arbeitnehmer getragenen Ausgaben für das Fahrzeug den geldwerten Vorteil übersteigen, beträgt der geldwerte Vorteil lediglich null Euro. Es kann kein negativer Wert entstehen (BFH, Urteil v. 30.11.2016, Az.: VI R 2/15).

Rechnungen berichtigen und Vorsteuer kassieren

Erkennt ein Betriebsprüfer eine Rechnung wegen kleiner Fehler nicht an, konnte das für Sie bislang unangenehme Folgen haben. Zwar durfte der Rechnungsaussteller die Rechnung korrigieren. Wenn Sie als Leistungsempfänger aber bereits einen Vorsteuerabzug vorgenommen hatten, mussten Sie diesen an das Finanzamt zurückzahlen – inklusive Zinsen.

Das Problem: Bisher war eine korrigierte Rechnung für den Zweck des

Vorsteuerabzugs erst ab dem Zeitpunkt der Korrektur gültig. Die Korrektur galt somit nicht rückwirkend. Einen Vorsteuerabzug ließ der Fiskus daher auch erst nach der Korrektur zu. Bereits zuvor in Anspruch genommene Vorsteuerabzüge verlangten die Beamten inkl. Zinsen zurück.

Der Bundesfinanzhof hat diese Rechtsauffassung nun aber verworfen. Wird eine Rechnung korrigiert, dann gilt die Korrektur auch rück-

wirkend, und zwar auf den Zeitpunkt, an dem die Rechnung ursprünglich ausgestellt wurde. Das gilt aber nur für Rechnungen, die Angaben zum Rechnungssteller, zum Leistungsempfänger, zur Leistungsbeschreibung, zum Entgelt und eine gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer enthalten. Andernfalls ist eine Korrektur mit Rückwirkung nicht möglich (BFH, 20.10.2016, Az.: V R 26/15).

Vermögenswirksame Leistungen: Papierkram ade

Bescheinigungen für vermögenswirksame Leistungen akzeptiert das Finanzamt künftig nur noch in elektronischer Form. Sie dürfen diese nicht mehr in Papierform einreichen.

Das gilt für alle Leistungen, die Sie nach dem 31.12.2016 anlegen beziehungsweise angelegt haben. Die Bescheini-

gung für dieses Jahr (2017) müssen Sie spätestens bis zum 28. Februar 2018 bei Ihrem Finanzamt einreichen.

Die Einzelheiten für die elektronische Bescheinigung veröffentlicht die Finanzverwaltung im Laufe des Jahres 2017 auf folgender Internetseite www.eststeuer.de (BMF-Schreiben, 16.12.2016, IV C 5 – S 2439/16/10001).

Bei Hobby-Betrieben kassiert der Fiskus mit

Erzielt Ihr Betrieb über einen längeren Zeitraum keine Gewinne, stufen Finanzämter diesen als „Hobby-Betrieb“ ein. Sie können Verluste dann nicht mehr in Ihrer Steuererklärung geltend machen. Der Bundesfinanzhof hat nun aber bestätigt, dass der Übergang zur Liebhaberei

nicht als Betriebsaufgabe gilt. Daher müssen Sie zu dem Zeitpunkt noch nicht die stillen Reserven versteuern. Das steht erst an, wenn Sie den Betrieb verkaufen, tatsächlich aufgeben oder wenn Sie offiziell die Betriebsaufgabe gegenüber dem Fiskus erklären. Verliert Ihr Betrieb in der Phase

„der Liebhaberei“ an Wert, dürfen Sie diesen Verlust aber nicht bei der tatsächlichen Betriebsaufgabe geltend machen. Das Finanzamt legt stattdessen den Wert zum Zeitpunkt des Überganges zum Hobbybetrieb für die Besteuerung zugrunde (BFH vom 11.5.2016, X R 15/15).

Beteiligen Sie den Fiskus an den Haushaltskosten!

Wenn Sie eine Reinigungskraft, einen Gärtner oder z. B. einen Handwerker in Ihrem Haushalt beschäftigen, werden die Kosten in Ihrer Einkommensteuerveranlagung teilweise berücksichtigt. Künftig können Sie den Fiskus sogar noch stärker an Ihren Haushaltskosten beteiligen, da das Bundesfinanzministerium die entsprechenden Vorschriften überarbeitet und stellenweise gelockert hat.

So ist der Begriff des Haushalts nicht mehr an die eigene Grundstücksgrenze gebunden. Stattdessen unterscheidet der Fiskus nach „innerhalb“ und „außerhalb“ des Haushaltes. Das ist insofern positiv, weil Sie dadurch nun auch beispielsweise Lohnkosten für den Winterdienst auf dem öffentlichen Gehweg vor Ihrem Haus ansetzen dürfen. Das Gleiche gilt für Hausanschlusskosten an die Ver- und

Entsorgungsnetze, die nun ebenfalls begünstigt sind. Es darf sich jedoch nicht um Materialkosten handeln. Ebenfalls sind die Aufwendungen bei einem Neubau nicht berücksichtigungsfähig. Hingegen erkennt der Fiskus nun auch Ausgaben für die Tierbetreuung und -pflege an.

In einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums finden Sie im Übrigen eine Liste im Anhang, mit allen Leistungen, die Ihr Finanzamt künftig anerkennen muss. Gehen Sie dazu auf die Seite des Bundesfinanzministeriums in der Rubrik Service, dort unter Publikationen und dann klicken Sie auf BMF-Schreiben (Schreiben vom 9.11.2016, Az.: IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008). Die erweiterten Ansatzmöglichkeiten gelten für alle offenen Steuererklärungen ab 2011.

Sachgeschenke: Widerruf wird leichter

Wenn Sie Ihren Mitarbeitern oder Geschäftskunden Sachgeschenke zukommen lassen, müssen diese den geldwerten Vorteil versteuern. Stattdessen können Sie die Steuern aber auch für Ihre Mitarbeiter oder Kunden übernehmen und an das Finanzamt abführen. Dann zahlen Sie pauschal auf den Wert des Geschenkes 30 % Einkommensteuer plus Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer.

Nehmen Sie dieses Wahlrecht in Anspruch, waren Sie bislang ein Jahr lang daran gebunden und durften es

nicht widerrufen. Der Bundesfinanzhof hat nun aber entschieden:

- Solange Ihr Feststellungsbescheid noch nicht rechtskräftig ist, können Sie das Wahlrecht widerrufen. Allerdings müssen Sie dieses schriftlich gegenüber Ihrem Finanzamt erklären und Sie sind verpflichtet, Ihre Mitarbeiter und Kunden darüber zu informieren – ebenfalls schriftlich.
- Sie dürfen nach Mitarbeitern und Kunden unterscheiden und für die beiden Gruppen jeweils ein unterschiedliches Modell anwenden. Sie

können somit beispielsweise die pauschale Besteuerung für Ihre Arbeitnehmer wählen und Ihren Kunden hingegen die Besteuerung selbst überlassen.

Allerdings: Wenn Sie die pauschale Besteuerung anwenden, dann gilt diese in der jeweiligen Gruppe für alle Geschenke an Ihre Mitarbeiter bzw. Kunden. Sie können nicht für einen Arbeitnehmer eine pauschale Besteuerung wählen und bei einem anderen nicht (BFH-Urteil vom 15.6.2016, Az.: VI R 54/15).

Vorsicht bei Mietverträgen mit nahen Angehörigen

Wer eine Wohnung oder ein Haus an Angehörige vermietet, das sich im Privatvermögen befindet, sollte auf Folgendes achten: Der Mietvertrag muss einem Fremdvergleich standhalten. Andernfalls dürfen Sie keine oder nur einen Teil Ihrer Werbungskosten für den Erhalt der Immobilie steuermindernd in Ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen.

Um einem Fremdvergleich standzuhalten, muss die Höhe der Miete mindestens 66% der ortsüblichen Warmmiete betragen. Auch alle weiteren Bedingungen dürfen nicht zu stark von sonst üblichen Mietverträgen abweichen. Darauf hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil noch einmal hingewiesen.

In einem konkreten Fall hatte ein Mann sein Haus an seine Mutter vermietet. Sie überwies die Kaltmiete jeweils zum dritten Werktag eines Monats auf das Konto ihres Sohnes.

Darin sahen die Richter kein Problem. Sie störten sich aber daran, dass beide die Nebenkosten jeweils zum Ende des Jahres abrechneten – ohne eine monatliche Vorauszahlung vereinbart zu haben. Außerdem überwies die Mutter ihrem Sohn nicht die ausstehenden Nebenkosten auf sein Konto. Stattdessen hatte sie ihm einen sechststelligen Geldbetrag geschenkt und sich ein jährliches Widerrufsrecht von bis zu 10000 € einräumen lassen. Die Nebenkosten beglich sie nun, indem sie einen Teil der Schenkung jedes Jahr widerrief. Eine derartige Verknüpfung von Mietvertrag und Schenkungsversprechen sei unüblich, so die Richter.

Zudem habe die Mutter zeitweise einen Teil der Miete wegen Mängeln an dem Haus einbehalten. Als der Sohn die Schäden dann reparieren lies, überwies sie die zunächst einbehaltenen Beträge im Nachhinein

doch noch. Ein Fremder hätte hingegen den fehlenden Mietanteil nicht nachgezahlt, es gebe dazu auch gar keine rechtliche Verpflichtung, so die Richter. Insgesamt halte das Mietverhältnis daher keinem Fremdvergleich stand. Der Sohn durfte keine Werbungskosten geltend machen.

Vermieten Sie ein Haus oder eine Wohnung an Angehörige, sollten Sie also unbedingt:

- eine ortsübliche Miete von Ihrem Angehörigen verlangen,
- eine monatliche Zahlung der Miete und der Nebenkosten vereinbaren und
- sich tatsächlich an die Vereinbarungen im Mietvertrag als auch an die gesetzlichen Vorgaben halten.

Wie hoch die ortsübliche Miete in Ihrer Region ist, können Sie im Übrigen im Mietspiegel Ihrer Stadt bzw. Gemeinde nachschauen (BFH-Urteil vom 4.10.2016, Az.: IX R 8/16).

Steuerfalle durch Überentnahmen

Übersteigt die Differenz aus Entnahmen und Einlagen ihren Gewinn, liegt eine sogenannte Überentnahme vor. Dann dürfen Sie bei der Ermittlung Ihres steuerlichen Gewinns betriebsbedingte Schuldzinsen nicht mehr voll absetzen.

Diese Vorschrift ist nicht neu und gilt auch dann, wenn Sie eine Maschine, Gebäude oder beispielsweise ein Grundstück aus Ihrem Betrieb in einen anderen Betrieb (z.B. GbR) einbringen. Bislang war aber nicht klar, ob das auch für Wirtschaftsgüter gilt, die bereits vor dem 1. Januar 1999 zu einem Betrieb gehören. Denn für diese gibt es ein paar Ausnahmen:

- Werden diese Wirtschaftsgüter verkauft, fließen in die Berechnung für die Überentnahme nur die stillen Reser-

ven ein; also die Differenz zwischen dem Buchwert und dem Verkaufspreis.

- Bei einer Aufgabe des Betriebes bzw. wenn die Wirtschaftsgüter vom Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt werden, löst die Entnahme keine Überentnahme aus.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass diese Ausnahmen nicht automatisch auch bei einer Überführung in einen anderen Betrieb gelten. Eine Überführung ist daher auch bei Wirtschaftsgütern, die vor dem 1.1.1999 zu Ihrem Betrieb gehörten, eine Entnahme, bei der nicht nur die stille Reserve, sondern der ganze Wert für die Berechnung einer möglichen Überentnahme herangezogen wird (BFH-Urteil vom 24.11.2016, Az.: IV R 46/13).

Vorsteuer nach der Fläche aufteilen

Erzielen Sie mit einem Gebäude sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze? Dann bekommen Sie die Vorsteuerbeträge nur für den Teil der Baukosten bzw. Anschaffungskosten vom Finanzamt erstattet, mit dem Sie umsatzsteuerpflichtige Einnahmen erzielen. Es gibt zwei verschiedene Möglichkeiten, die Vor-

steuern aufzuteilen: Als Maßstab können Sie die Flächengrößen der jeweiligen Gebäudeteile oder die voraussichtlichen Umsätze, die Sie in den jeweiligen Einheiten erzielen, heranziehen.

Der Bundesfinanzhof hat nun noch einmal betont, dass der Flächen-schlüssel Vorrang vor dem Umsatz-

schlüssel hat. Nur wenn die Flächen nicht miteinander vergleichbar sind, kann die Finanzverwaltung davon abweichen. Wenn beispielsweise die Ausstattung der verschiedenen Einheiten unterschiedlich ausfällt, ist auch eine Aufteilung nach dem Umsatzschlüssel möglich (BFH, Urteil vom 10.8.2016, Az.: XI R 31/09).

Kindergeld bei Arbeitsunfähigkeit

Auch Eltern von arbeitsunfähigen Kindern steht Kindergeld zu. Dabei sollten diese aber Folgendes beachten: Der Nachwuchs muss sich trotz der Arbeitsunfähigkeit bei der Arbeitsagentur als „arbeitsuchend“ melden. An-

dernfalls steht den Erziehungsberechtigten kein Kindergeld zu. Das hat der Bundesfinanzhof in einem Urteil noch einmal klargestellt (BFH-Urteil vom 7.7.2016, Az.: III R 19/15).

Auslandsgeschäfte: BFH aufseiten der Unternehmer

Wenn Sie als Unternehmer Waren in ein anderes EU-Land liefern, zahlen Sie dafür in der Regel keine Umsatzsteuer. Das gilt aber nur, wenn Ihr Käufer ebenfalls ein Unternehmer ist und Sie dieses dem Finanzamt gegenüber nachweisen können.

In der Praxis kommt es allerdings immer wieder zu Streit mit den Finanzbeamten, in welcher Form dieser

Nachweis erfolgen muss. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden: Für die Steuerfreiheit ist ein Nachweis aus der Datenbank des Bundeszentralamtes für Steuern notwendig. Dort muss Ihr Käufer zum Zeitpunkt der Lieferung eine gültige USt-IdNr. besitzen. Außerdem müssen Sie die Ware auch tatsächlich geliefert haben. Sie benötigen somit eine ent-

sprechende Gelangensbestätigung oder Frachtpapiere. Wenn der Käufer nach der Lieferung nicht mehr als Unternehmer tätig ist und seine USt.-IdNr. aus dem Register löschen lässt, kann Ihnen das Finanzamt dieses hingegen nicht zur Last legen und Ihnen die Steuerfreiheit nicht verwehren (BFH-Urteil vom 2.11.2016, Az.: V B 72/16).

Für Studenten gelten neue Regeln

Wer Studenten oder Praktikanten in seinem Unternehmen geringfügig beschäftigt, muss für diese keine Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherungsbeiträge zahlen. Das gilt aber nur für Studenten, die an einer Hochschule eingeschrieben sind und die wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden pro Woche arbeiten.

Die Sozialversicherungen haben nun aber die Voraussetzungen, die an das Privileg gebunden sind, überarbeitet.

Unter anderem endet danach der Studentenstatus nicht mehr mit der letzten Prüfung, sondern erst mit Ablauf des Monats, in dem ihm das Gesamtergebnis der Hochschulausbildung mitgeteilt wurde.

Alle Einzelheiten dazu und weitere Infos dazu finden Sie im „Schreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 23.11.2016. Abrufbar auf der Homepage: www.iww.de (Nr. 191542).

Kurz und bündig

Arbeitszimmer: Nutzen mehrere Personen ein Arbeitszimmer gemeinsam, können sie die von ihnen getragenen Aufwendungen jeweils bis zum Höchstbetrag von 1250 € ansetzen (BFH, Urteil v. 15.12.2016, Az.: VI R 86/13 sowie Az.: VI R 53/12).

Elektroautos: Wer ein Elektroauto gekauft hat oder sich bis Ende 2020 eines zulegt, zahlt für das Fahrzeug zehn Jahre lang keine Kfz-Steuer. Allerdings: In den Genuss der Steuerfreiheit kommen nur reine E-Autos oder umgerüstete Altfahrzeuge. Hybridfahrzeuge sind ausgenommen. Lohnsteuerlich gibt es aber auch für

E-Autos und Hybridfahrzeuge Vorteile: Gewähren Sie Ihren Mitarbeitern zusätzlich zum Arbeitslohn das Aufladen der Fahrzeuge in Ihrem Betrieb, ist dies lohnsteuerfrei.

Offene Ladenkasse: Für eine ordnungsgemäße Barkasse ist ein Kassenbericht notwendig, für den Sie den Kassenbestand auszählen müssen. Der BFH hat darauf hingewiesen, dass dazu aber kein Zählprotokoll notwendig ist (BFH, Urteil v. 16.12.2016, Az.: X B 41/16). Empfehlung: Fertigen Sie trotzdem ein Zählprotokoll an. So können Sie bei einer Betriebsprüfung nachweisen, dass Sie

tatsächlich gezahlt haben und verhindern, dass der Fiskus möglicherweise bei einer Prüfung Ihre Einnahmen schätzt.

Registrierkasse: Die Übergangsfrist für „Altkassen“ ist am 31.12.2016 abgelaufen! Nutzen Sie nur noch aktuelle Kassen mit Einzelaufzeichnungs- und dauerhaften Datenspeicherungsmöglichkeiten.

Das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen verpflichtet nicht zur Nutzung einer elektronischen Kasse. Die Verwendung einer offenen Ladenkasse ist unverändert erlaubt.